

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Mount Solutions e.U. **für Unternehmer als Kunden**

I. Allgemeines

1. Mount Solutions e.U., Inhaber Benjamin Müller, FN 551354 s, Berbersdorf 1, 4211 Alberndorf in der Riedmark, im Folgenden kurz „Mount Solutions“ errichtet und betreibt IP-Telefonanlagen und programmiert an den Kundenwunsch angepasste Software-Lösungen.
2. Des Weiteren bietet Mount Solutions die Servicierung und Wartung der jeweiligen IP-Telefonanlage und Software-Lösungen an. Diese Leistungen werden in einem gesonderten Servicevertrag geregelt. Die gegenständlichen AGB sind auch Vertragsinhalt dieses Servicevertrages.
3. Die Betreuung einer IP-Telefonanlage erfolgt über eine Cloud, also einem Speicherplatz sowie einer Rechenleistung und ausführbaren Software in einem räumlich entfernten Rechenzentrum. Die gegenständlichen AGB sind auch Vertragsinhalt dieses Vertrages.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden kurz „AGB“, stellen in der jeweils geltenden Fassung zusammen mit den sonstigen zwischen Mount Solutions und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen und Angeboten von Mount Solutions die vertragliche Grundlage dar und regeln sämtliche Leistungen, die Mount Solutions für den jeweiligen Kunden erbringt. Dies gilt auch dann, wenn später bei einem Vertragsabschluss im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
5. Diese AGB finden nur Anwendung auf Verträge, die zwischen Mount Solutions und Kunden, welche als Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes angesehen werden, abgeschlossen werden.

II. Leistungen von Mount Solutions

1. Wie bereits unter I. 1. bis 3. ausgeführt, erbringt Mount Solutions Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Betreuung von IP-Telefonanlagen und der Programmierung von Software-Lösungen sowie damit zusammenhängend Serviceleistungen und im Bereich Hosting.
2. Bezüglich der Programmierung von Software-Lösungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mount Solutions lediglich die Programmierung leistet und auch schuldet, nicht jedoch den Betrieb des Software-Programmes.
3. Mount Solutions erbringt sämtliche Leistungen, insbesondere im Zusammenhang mit Wartung und Service, nur werktags von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie außerhalb der angegebenen Zeiten erfolgt keine Leistungserbringung.

4. Die Leistungserbringung, insbesondere im Zusammenhang mit Service, Wartung und Fehlerbehebungen wird von Mount Solutions innerhalb angemessener Frist nach Bekanntgabe eines Fehlers durch den Kunden vorgenommen.

III. Vertragsabschluss, Zustellungen zwischen Mount Solutions und dem Kunden

1. Sofern in den einzelnen Verträgen und Angeboten nichts anderes geregelt ist, kommt es zwischen Mount Solutions und dem Kunden wie nachstehend beschrieben zum Vertragsabschluss:

Mount Solutions übermittelt ein Angebot an den Kunden per E-Mail. Dieses Angebot kann vom Kunden entweder telefonisch oder per E-Mail innerhalb von 7 (in Worten: sieben) Kalendertagen angenommen werden. Der Kunde kann das Angebot nur durch ausdrückliche Erklärung, dass er das Angebot annehmen möchte, annehmen.

Für den Fall der Annahme des Angebotes per E-Mail kommt der Vertrag mit dem Einlangen der E-Mail bei Mount Solutions zustande.

Für den Fall der Annahme des Angebotes per Telefon bedarf es für das wirksame Zustandekommen des Vertrages die Bestätigung des Vertragsschlusses durch Mount Solutions per E-Mail an den Kunden.

2. Zustellungen zwischen Mount Solutions dem Kunden können in elektronischer Form per E-Mail erfolgen. Dies gilt auch bei der Zustellung von Rechnungen der Mount Solutions an den Kunden. Der Kunde stimmt der Zustellung in elektronischer Form per E-Mail, insbesondere von Rechnungen, ausdrücklich zu.

3. Bei elektronischen Zustellungen in Form von E-Mails hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese auch abgerufen werden können.

Der Kunde verpflichtet sich, eine E-Mail-Adresse, an welche Zustellungen, insbesondere von Rechnungen erfolgen können, gegenüber Mount Solutions bekannt zu geben.

4. Elektronische Rechnungen werden im Dateiformat „portable document format“, also pdf, erstellt und sind nicht signiert.

5. Zustellungen an den Kunden per E-Mail gelten als zugegangen, sobald sie unter gewöhnlichen Umständen abgerufen bzw. zur Kenntnis genommen werden können.

6. Sollte eine elektronische Zustellung aus welchen Gründen auch immer nicht möglich sein, kann Mount Solutions eine Zustellung auch in Papierform an die Adresse des Kunden vornehmen.

IV. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche durch Mount Solutions bei der Errichtung der IP-Telefonanlage eingebaute Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum von Mount Solutions.

V. Entgelt

Sofern in den einzelnen Verträgen zwischen Mount Solutions und dem Kunden oder in Angeboten von Mount Solutions nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Abrechnungen in Form eines Stundensatzes. Die kleinste verrechenbare Zeiteinheit beträgt 30 Minuten. Der Stundensatz geht aus den jeweiligen Angeboten von Mount Solutions hervor.

VI. (Nutzungs-) Rechte an Softwareprodukten und Unterlagen

1. Der Kunde erhält nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes das nicht übertragbare, ausschließliche, nicht an Dritte unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrages beschränkte Recht, die Software, welche Mount Solutions für den Kunden erstellt, unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikation am vereinbarten Aufstellungsort in Österreich zu benutzen. Bei mitgelieferter Hardware ist dieses Recht ausschließlich auf die Nutzung der Hardware beschränkt.

Von diesem Punkt kann einvernehmlich und schriftlich abgewichen werden.

2. Alle Softwarelizenzen werden gemäß der Mount Solutions bei Vertragsabschluss vorliegenden Daten des Kunden (Firmenname, Firmenadresse, Rechtsform und UID-Nummer) beim Lizenzgeber angefordert und können danach nur mehr mit Zustimmung des Lizenzgebers geändert werden. Wenn der Lizenzgeber diese Zustimmung erteilt, werden die mit einer Änderung der Softwarelizenz verbundenen Mehraufwendungen dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

3. Wirkt der Kunde bei der Herstellung/Weiterentwicklung und/oder Anpassungen von Software an die Erfordernisse des Kunden mit, erwirbt der Kunde keine Recht welcher Art auch immer über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus.

4. Für den Kunden von Mount Solutions überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte in der jeweils gültigen Fassung. Dem Kunden ist bekannt, dass es für gewöhnlich zu Änderungen dieser Bedingungen kommt. Er willigt ausdrücklich ein, diese geänderten Lizenzbedingungen des Herstellers zu akzeptieren. Selbes gilt auch für die Überlassung von Softwareprodukten, welche Mount Solutions hergestellt hat. Wenn Mount Solutions Hersteller ist, gelten vorrangig die Lizenzbestimmungen von Mount Solutions, welche eigens für diese Produkte zur Anwendung kommen.

5. Wird keine gesonderte Vereinbarung getroffen, werden dem Kunden keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des Kunden nach den §§ 40d und 40e Urheberrechtsgesetz werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

6. Alle dem Kunden von Mount Solutions überlassene Unterlagen, insbesondere die Dokumentation zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

7. Die Nutzung ist bei selbstständiger Software ausschließlich auf der im Vertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierten Hardware zulässig. Es bedarf einer gesonderten schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung für den Fall, das eine Nutzung auf einer anderen als der im Vertrag definierten Hardware oder auf mehreren Arbeitsplätzen vorliegt.

8. Sämtliche anderen Rechte an der Software sind dem Lizenzgeber bzw. Mount Solutions vorbehalten. Der Kunde ist daher ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Lizenzgebers bzw. von Mount Solutions unbeschadet der Bestimmung des § 40d Urheberrechtsgesetz insbesondere nicht berechtigt, die Software zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, unterlizenzieren, abzutreten oder zu übertragen, vervielfältigen, weder im Ganzen noch in Teilen, zu ändern, zurückzuentwickeln, zurückzusetzen, Teile herauszulösen, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, zu analysieren, zu dekompileieren oder disassemblieren.

9. Bei der Nutzung lizenzpflichtiger Software, die dem Kunden von Mount Solutions überlassen wurde, hat der Kunde die jeweiligen Lizenzbestimmungen und die vom Hersteller für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen zu beachten. Es besteht keine Pflicht der Mount Solutions, diese Bestimmungen in die deutsche Sprache zu übersetzen, sofern sie nur in Originalsprache vorliegen. Mount Solutions ist nur verpflichtet, diese Bestimmungen in der Originalsprache an den Kunden zu übersetzen.

10. Jede Verletzung dieser Rechte durch den Kunden hat Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche der Mount Solutions zur Folge.

Wenn der Hersteller der Software dem Kunden die Nutzungsrechte an der Software aufgrund von Verletzungen der Nutzungs- und Lizenzbestimmungen entzieht, hat der Kunde weiterhin die vereinbarten Entgelte an Mount Solutions zu entrichten.

VII. Urheberrecht

1. Ausführungsunterlagen (zB Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, etc) bleiben stets geistiges Eigentum von Mount Solutions und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung usw. Selbes gilt für das Angebot selbst, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen udgl. Darüber hinaus bedarf jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Mount Solutions, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertrages zwingend notwendig.

2. Dem Kunden ist es jedenfalls untersagt (bis auf die Ausnahme in Punkt VII. 1. dieser AGB), sämtliche in Punkt VII. 1. dieser AGB beschriebenen Unterlagen in welcher Art auch immer zu verbreiten oder zu vervielfältigen. Diese sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren, vor unbefugter Kenntniserlangung zu schützen und Mount Solutions nach Aufforderung oder im

Falle der Beendigung der Vertragsverhandlungen oder bei Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Bei Verletzung der Urheberrechte von Mount Solutions bzw. der hier in Punkt VII. dieser AGB dargelegten Regelungen hat der Kunde Mount Solutions eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung zu bezahlen. Darüberhinausgehende Schadenersatz- bzw. Unterlassungsansprüche bleiben davon aber unberührt.

VIII. Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Die Erbringung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen ist von der fristgemäßen Erfüllung der vereinbarten Mitwirkungspflicht des Kunden abhängig. Demnach ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen und Leistungen zu erbringen, welche für die Erbringung der Leistungen durch Mount Solutions erforderlich sind. Dies gilt selbst dann, wenn diese nicht ausdrücklich im jeweiligen Leistungsumfang enthalten sind.
2. Den Kunden trifft in seinen Räumlichkeiten die Verantwortung für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der jeweiligen Hardware. Ferner hat der Kunde für die Sicherheit betreffend Räumlichkeiten und Gebäuden, unter anderem für den Schutz vor Feuer, Wasser und Zutritt unbefugter Dritter Sorge zu tragen. Der Kunde ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich.
3. Der Kunde stellt zu den von Mount Solutions genannten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von Mount Solutions zur Durchführung des jeweiligen Auftrages benötigten Informationen, Bewilligungen, Dokumentation (zB Pläne und sonstige Unterlagen) und Daten in der von Mount Solutions geforderten Form sowie die erforderliche bzw. angemessene Infrastruktur kostenfrei zur Verfügung und unterstützt Mount Solutions bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Leistungen. Im Falle von Wartungsleistungen, welche durch den Kunden selbst umgesetzt werden, die Leistungen von Mount Solutions jedoch tangieren, wird der Kunde den Beginn dieser Arbeiten rechtzeitig (mindestens 7 Werktage im Vorhinein) sowie den tatsächlichen Beginn anzeigen sowie das Ende dieser Arbeiten unverzüglich mitteilen.
4. Der Kunde gewährt Mount Solutions den für die Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlichen Zutritt zum System sowie einen Zugang für Remotezugriffe inklusive aller allfällig dafür notwendigen Softwarenutzungsberechtigungen und Zugriffsberechtigungen. Ferner wird vom Kunden gewährleistet die Einräumung von Zutritts-/Zugangsmöglichkeiten und Zugriffsmöglichkeiten sowie die umgehende Meldung von diesbezüglichen Änderungen. Insoweit ein derartiger Zugriff durch Mount Solutions für die Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlich ist, darf eine Änderung nur in Abstimmung mit Mount Solutions erfolgen.

5. Der Kunde stellt Mount Solutions sämtliche bestehenden Kommunikationsmittel kostenlos zur Verfügung, falls dies zur Erbringung der jeweiligen Leistung von Mount Solutions erforderlich sein sollte.

6. Im Verantwortungsbereich des Kunden liegt es, entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Daten vorzunehmen. Der Kunde ist insbesondere angehalten, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen. Dies gilt besonders vor der Erbringung von Serviceleistungen durch Mount Solutions.

Mount Solutions haftet nicht für Datenverlust.

7. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Nutzung der Leistungen von Mount Solutions erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln und diese sicher auszugestalten.

8. Der Kunde ist zur sofortigen Meldung sämtlicher Störungen an Mount Solutions mit einer möglichst genauen Störungsbeschreibung sowie zur Verfügungstellung aller für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen verpflichtet.

9. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Nachweise der Störungsursache bei Fehlern bzw. Fehlfunktion an einem von Mount Solutions betreuten System, wenn das System durch Fremdnutzung, Zusatzeinrichtungen oder zusätzlich installierte Software in die Systemumgebung des Kunden integriert und/oder erweitert wurde, zu erbringen.

10. Der Kunde erteilt Mount Solutions die Berechtigung zur Durchführungen von Messungen an den Systemen oder in den Netzwerken des Kunden im jeweils notwendigen Umfang.

11. Der Kunde stellt kostenfrei die Softwarelizenzen von Kunden-Applikationen, Kommunikations- oder Prüfmittel und Hardware im von Mount Solutions zur Leistungserbringung benötigten Umfang zur Verfügung.

12. Der Kunde gibt Ansprechpartner zur Einhaltung der Genehmigungsverfahren, Freigaben und Abwicklungen der Leistungserbringungen sowie umgehend diesbezügliche Änderungen bekannt.

Der Kunde hat ferner sicherzustellen, dass die Ansprechpartner für Mount Solutions erreichbar sind, anderenfalls Mount Solutions bis zu deren Erreichbarkeit Leistungen anhalten darf.

Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig vollständig nach, kann Mount Solutions im eigenen Ermessen Entscheidungen treffen, wie sie beispielhaft in den Punkten VIII. 20. und 21. näher ausgeführt sind.

13. Der Kunde wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass Mount Solutions in der Leistungserbringung nicht behindert wird. Der Kunde stellt sicher, dass Mount Solutions oder von ihr beauftragten Dritten für die Leistungserbringung den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden erhalten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen

Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Leistungserbringung mitwirken.

14. Der Kunde wird Mount Solutions bei den im Rahmen der Vertragsbeendigung anfallenden Prozessen entsprechend unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Gewährung des Zutritts zu den Räumlichkeiten des Kunden für den Abbau der Telefonanlage bzw. die verbindliche Kommunikation mit den genannten Ansprechpartnern.

15. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht wie in den gegenständlichen AGB beschrieben, verschieben sich die Zeitpläne für die von Mount Solutions zu erbringenden Leistungen in angemessenem Umfang. Der Kunde hat Mount Solutions die dadurch entstandenen Mehraufwendungen und Kosten zu den bei Mount Solutions jeweils geltenden Verrechnungssätzen gesondert zu vergüten.

16. Sollten vom Kunden durchzuführende Vorbereitungen oder zu schaffende Voraussetzungen oder einzuholende erforderliche Genehmigungen nicht angeführt sein, so trifft die Verantwortung der Herstellung unabhängig davon den Kunden. Ausgenommen ist jener Fall, bei dem sich Mount Solutions schriftlich zur Erbringung von Vorbereitungshandlungen verpflichtet hat. Eine diesbezügliche Warnpflicht wird einvernehmlich ausgeschlossen. Sind diese für die Installation, Inbetriebnahme oder den Betrieb ungeeignet oder nicht ausreichend oder werden diese aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Kunden für die Zwecke der Installation, der Inbetriebnahme oder des Betriebs unbrauchbar, so hat der Kunde Mount Solutions alle daraus entstandenen Kosten vollständig zu ersetzen.

17. Der Kunde sorgt dafür, dass die von Mount Solutions eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Gegenstände sorgfältig behandelt werden. Er haftet Mount Solutions für jeden diesbezüglichen Schaden, auch wenn dieser durch Mitarbeiter des Kunden oder ihm zurechenbare Dritte verursacht wird.

18. Die Mitwirkung des Kunden erfolgt unentgeltlich.

19. Der Kunde hat Mount Solutions umfassend über alle Umstände und/oder Änderungen zu informieren, welche den Leistungsgegenstand und/oder für dessen Umsetzung bzw. dessen Begleitmaßnahmen betreffen. Dies umfasst auch Informationen aus angrenzenden bzw. zusammenhängenden Projekten. Die Übermittlung ist rechtzeitig und nachweislich schriftlich durchzuführen. Entstehen Mount Solutions aus der Verletzung dieser Informationspflicht Aufwände oder sonstige Nachteile, so sind diese durch den Kunden zu ersetzen.

20. Alle nicht im jeweiligen Vertrag oder Angebot als Leistung von Mount Solutions definierten Arbeiten, die zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich sind, hat der Kunde auf seine Kosten unverzüglich durchführen zu lassen.

21. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflicht nicht oder nicht vollständig bzw. rechtzeitig, so verschieben sich die vereinbarten Termine in angemessener Weise. Ferner kann seine

Mitwirkungspflicht auch durch Mount Solutions nach eigenem Ermessen und gegen zusätzliches Entgelt durchgeführt werden. Hierfür hat der Kunde Mount Solutions die entsprechenden Rechte einzuräumen. Mount Solutions ist zur Aussetzung der eigenen Leistung berechtigt, wenn es in einem im vorherigen Satz beschriebenen Fall zu keiner Einigung zwischen den Vertragsparteien kommt und der Kunde seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt.

22. Bei Gefahr in Verzug ist Mount Solutions berechtigt, für den jeweiligen Anlassfall die Mitwirkungspflichten des Kunden zu übernehmen, wenn der Kunde diese nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß erfüllt. Mount Solutions erbringt diese Leistungen auf Kosten des Kunden und wird jegliche Haftung von Mount Solutions ausgeschlossen.

IX. Gewährleistung

1. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach den Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Services und Produkten der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Mount Solutions gewährleistet daher keine Fehlerfreiheit und ist diese auch nicht geschuldet.

2. Mount Solutions leistet 6 Monate Gewähr ab Übernahme bzw. ab Nutzung der von Mount Solutions gelieferten Systeme und Systemkomponenten gemäß Punkt IX. 6. dieser AGB. Die Gewährleistung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Mangelhaftigkeit auf Beistellung oder Mitwirkung des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen oder ihm zurechenbarer Dritter beruht. Stellt sich im Zuge der Mängelbehebung heraus, dass entweder kein Mangel einer Leistung von Mount Solutions vorliegt oder dieser vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde Mount Solutions den entstandene Aufwand zu ersetzen.

3. Netzausfälle, Servicearbeiten, Störungen oder sonstige von Mount Solutions nicht zu vertretende Ereignisse können zu Unterbrechungen von Leistungen von Mount Solutions führen und berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgelts.

4. Voraussetzung für die Gewährleistungsansprüche des Kunden ist, dass dieser seiner Verpflichtung gemäß § 377 UGB nachkommt.

5. Im Falle von Lieferungen von Hard- und Software gelten vorrangig die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, sowie nachrangig sinngemäß die gegenständlichen Regelungen. Sofern die von Mount Solutions oder dem Hersteller vorgeschriebenen Lager-, Montage, und Betriebsbedingungen eingehalten werden, leistet Mount Solutions subsidiär 6 Monate Gewähr, wobei es dem Kunden abliegt, das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Lieferung der Leistung zu beweisen. Werden im Rahmen dieser Gewährleistung Systemkomponenten ersetzt, wird die ursprüngliche Gewährleistung des Gesamtsystems nicht verlängert.

6. Mit der Nutzung der Leistungen von Mount Solutions durch den Kunden gilt diese als abgenommen. Mängel, welche die Nutzung der Leistung von Mount Solutions nicht wesentlich beeinträchtigen, hindern die Abnahme nicht. Der Kunde ist weiters in diesem Fall nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen berechtigt.

7. Im Falle einer vertraglich vereinbarten Softwarepflege ist der Gewährleistung genüge getan, wenn von Mount Solutions ein Workaround (Workaround = Lösung eines Problems, welche jedoch nicht die endgültige Ideallösung darstellt, sondern das Problem ad hoc vorübergehend beseitigt) erfolgt. Die Beseitigung von Fehlern erfolgt nach Wahl von Mount Solutions durch Implementierung eines Workarounds, Lieferung einer neuen Software oder durch entsprechende Änderung des Programms. Änderungen des Programms durch das Einspielen von Patches sind aber erst dann zu leisten, wenn die jeweiligen Patches durch den Hersteller freigegeben werden. In diesem Fall ist bis zu diesem Zeitpunkt mit der Fehlerbehebung zuzuwarten. Die Überprüfung solcher Patches erfolgt ausschließlich durch den Hersteller und nicht durch Mount Solutions.

X. Haftung, Schadenersatz, Irrtum, Verkürzung über die Hälfte, Aufrechnung

1. Die Haftung von Mount Solutions für leichte Fahrlässigkeit, außer bei Personenschäden, sowie für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, höhere Gewalt und Betriebsunterbrechungen wird generell ausgeschlossen.

2. Ist die Datensicherung nicht ausdrücklich als Leistung vereinbart, ist die Haftung von Mount Solutions für den tatsächlichen Aufwand für die Wiederherstellung der Daten mit EUR 5.000,00 je Schadensfall begrenzt.

3. Insgesamt ist die Haftung von Mount Solutions für sämtliche aus den jeweiligen Verträgen resultierende Schäden mit dem einfachen vertraglichen Entgelt oder EUR 10.000,00 beschränkt, je nachdem, welche Summe geringer ist. Das vertragliche Entgelt errechnet sich aus der Nettosumme der bis zur ersten Möglichkeit der ordentlichen Kündigung gemäß dem jeweiligen Vertrag anfallenden Vergütung.

4. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zu Gunsten der Subauftragnehmer, Lieferanten etc der Mount Solutions.

5. Die Haftung und insbesondere die Schadenersatzpflicht der Mount Solutions sind ausgeschlossen, wenn der Kunde allfällige Benutzungsbedingungen laut Bedienungsanleitung, Dokumentation oder behördlicher Zulassungsbedingungen nicht einhält. Dem Kunden obliegt der Nachweis der Einhaltung der allfälligen Benutzungsbedingungen.

6. Schadenersatzforderungen verjähren 12 (in Worten: zwölf) Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte oder haben konnte.

7. Der Kunde verzichtet auf das Recht der Anfechtung sämtlicher mit Mount Solutions abgeschlossener Verträge wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte.

8. Die Aufrechnung gegen Forderungen von Mount Solutions mit Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

XI. Kosten bei Vertragsbeendigung

Sämtliche im Zusammenhang mit der jeweiligen Vertragsbeendigung entstehenden (Rückbildungs-) Kosten sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand und den jeweils gültigen Verrechnungssätzen zu tragen und werden in der finalen Abrechnung von Mount Solutions in Rechnung gestellt. Wenn der Kunde mit der Zahlung säumig ist, kommt Mount Solutions die Berechtigung zu, allfällige Gegenstände, wie insbesondere Festplatten, Speichermedien etc bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.

XII. Änderungen der AGB, Leistungsbeschreibungen und Preise, Widersprüche mit AGB von Kunden

1. Mount Solutions ist berechtigt, die AGB, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden für diesen zumutbar ist.

2. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu.

3. Die AGB des Kunden werden, auch wenn diese beispielsweise Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder Annahmeerklärungen beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Inhalt der Verträge, die zwischen Mount Solutions und dem Kunden abgeschlossen werden, es sei denn, sie sind von Mount Solutions ausdrücklich schriftlich anerkannt worden. Vertragserfüllungshandlungen seitens Mount Solutions gelten in keinem Fall als Zustimmung zu Vertragsbedingungen, die von den Bedingungen von Mount Solutions abweichen.

XIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt in seiner Gesamtheit österreichischem Recht.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in 4020 Linz.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Änderungen, welche die Leistungserbringungen von Mount Solutions betreffen könnten, sowie Änderungen bezüglich Daten wie Name, Firma, Rechtsform, Firmenbuchnummer, Anschrift, Kontaktdaten etc., unverzüglich Mount Solutions per E-Mail mitzuteilen.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB oder anderer Verträge zwischen Mount Solutions und dem Kunde bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder anderer Verträge zwischen Mount Solutions und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt für Lücken in diesen AGB oder einem anderen Vertrag zwischen Mount Solutions und dem Kunden.